

tätsleitung der TU Graz führt "ihre" Evaluierung dieses Semester nicht durch und unterstützt uns sowohl moralisch als auch monetär (Druck der Fragebögen, Auswertung).

Ausblick

Der Weg, das System von innen zu reformieren, d.h. in der zuständigen Evaluierungskommission des Senates Vorschläge und Anträge einzubringen ist oft mühsam und wenig effektiv. Durch Initiativen und Aktionen wie es die Alternativevaluierung darstellt, gelingt eine Verbesserung direkter und schneller.

Die Ergebnisse dieser Aktion sollen und werden Einfluß auf die gesetzlich vorgesehene Evaluierung an der TU Graz haben. Im Rahmen der Vorbereitungsgespräche

wurden auch schon andere Modelle, wie die Abschnittsevaluierung, d.h. Studierende, die z.B. den ersten Abschnitt absolviert haben evaluieren den gesamten Abschnitt, diskutiert. Eine wahrhafte Weiterentwicklung wäre aber der Schritt in Richtung elektronische Evaluierung. Technisch ist dies jetzt schon machbar, so könnte zum Beispiel in die Prüfungsanmeldung, in Zusammenhang mit der TUG Online Identifizierung, ein elektronischer Fragebogen integriert werden. Die Vorteile liegen klar auf der Hand: geringere Auswertungskosten und -zeiten.

Wir werden sehen was die Zukunft bringt, eines aber ist klar: Der erste Schritt in die richtige Richtung ist getan:

Die Alternativevaluierung der Lehre an der TU Graz.

UOG93 -

http://www.bmww.gv.at/3uniwes/03unirecht/uog/uog93.htm

Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen (Evaluierung in Forschung und Lehre) §18 (4)

Der Vorsitzende der Studienkommission hat dafür zu sorgen, daß jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiter von Pflichtlehrveranstaltungen in regelmäßigen, vier Semester nicht übersteigenden Abständen eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorlegen. Der Studienkommission sind unter Anschluß einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters sämtliche erhobenen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Studiendekan hat die Auswertungen dieser Lehrveranstaltungsbewertungen alle zwei Jahre mit Zustimmung und einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren. Der Studiendekan hat weiters dafür zu sorgen, daß in regelmäßigen Abständen größere Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten evaluiert werden.

EvalVO -

http://www.bmww.gv.at/3uniwes/03unirecht/evalvo/evalvo.htm

Bewertung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden §6

1. Die Bewertungen von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sind mittels gänzlich oder teilweise fakultäts- oder universitätseinheitlicher Fragestellung automationsunterstützt zu erheben. Diese hat sich zumindest auf die Untersuchungsbereiche Erfüllung der von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in angegebenen Ziele und Inhalte, Didaktik, Lernbehelfe und

Links & Kontakte

Homepage der Alternativevaluierung (AltEva)

http://oeb.tu-graz.ac.at/alteva/

Kontakt zur Arbeitsgruppe AltEva

alteva@oeb.tu-graz.ac.at

Materialien vom Büro des Rektors der TU Graz zur Evaluierung

http://www.tu-graz.ac.at/bdr/evaluierung/evaluierung.html

Evaluierung der Lehre an der WU Wien

http://www.wu-wien.ac.at/sdekan/eval/local.html

Positionspapier der Rektorenkonferenz zur Evaluierung

http://www.reko.ac.at/pospap.htm

Information der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie zur Evaluierung

http://www.oe.gp.at/ulv/evalvo_opg_990820.html



Infobox "Gesetz- Verordnung-Satzung"

Betreuung der Studierenden zu beziehen und auch eine zusammenfassende Bewertung der Lehrveranstaltung vorzusehen.

2. Der/Die Studiendekan/in hat die Erhebungsformulare unter Beachtung der Satzung und nach Anhörung des/der Vorsitzenden der Studienkommission(en) herzustellen.

3. Der/Die Studiendekan/in hat den Lehrveranstaltungsleiter/inne/n die ihre Lehrveranstaltungen betreffenden Ergebnisse zur Kenntnis zu bringen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen längstens vier Wochen schriftlich eine Stellungnahme begrenzten Umfangs zum Bewertungsergebnis und die allfällige Verweigerung der Zustimmung zur Veröffentlichung mitzuteilen.

4. Der/Die Studiendekan/in hat eine allfällige Stellungnahme des Lehrveranstaltungsleiters/der Lehrveranstaltungsleiterin bei der Datenweitergabe an die Studienkommission beizufügen. In die Veröffentlichung gemäß § 18 Abs.4 UOG 1993 ist die Stellungnahme aufzunehmen, wenn die Bewertungen der Lehrveranstaltungen personenbezogen dargestellt werden.

5. Sofern die Satzung diesbezüglich keine Regelung enthält, richtet sich die Zuständigkeit des Studiendekans im Zweifelsfall nach der Organisationseinheit, welche eine Lehrveranstaltung anbietet. Der/Die Studiendekan/in entscheidet im Zweifelsfall unter Berücksichtigung der bei den Teilnehmer/inne/n einer Lehrveranstaltung überwiegender Studienrichtung(en), welche Studienkom-

missionsvorsitzenden er/sie anhört und welcher(welchen) Studienkommission(en) die erhobenen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Satzung der TU Graz -

<http://www.cis.tu-graz.ac.at/senat/Satzung/070.btm>

Kapitel 070 Evaluierungsmaßnahmen § 7

...

2. Die Lehrveranstaltungsanalyse ist so zu gestalten, daß diese

a) den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern eine rasche und effektive Verbesserung der Lehre in möglichst objektiver Weise erlaubt. Die Bewertungen von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sind mittels Fragebögen zu erheben, bei denen ein Teil universitätsübergreifend einheitlich zu sein hat, der andere Teil studienspezifisch variabel gehalten werden kann. Den Studierenden ist die Möglichkeit für persönliche Anmerkungen zu bieten;

b) unabhängig von der universitätsübergreifenden Lehrveranstaltungsevaluierung die Möglichkeit einer gemeinsamen Bewertung und Diskussion, insbesondere über Inhalte, Schwierigkeitsgrad, auch im Zusammenhang mit der Platzierung im Studienplan, Lehrziele, didaktische Aufbereitung, Prüfungsmodalitäten und die Lehrveranstaltungsanalyse bietet. Darüber hinaus wird die Durchführung von individuellen Evaluierungen durch die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder -leiter unterstützt;

c) relevantes und objektives Datenmaterial für die laufende Koordination des vorhandenen sowie für die Neuplanung des gesamtuniversitären Lehrveranstaltungsangebot

es einer Studienrichtung/eines Studienzweiges bzw. von intra- und interkulturellen und interuniversitären Studienrichtungen / Studienzweigen liefert.

3. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat für die Bereitstellung und Bearbeitung relevanter, objektiver und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbauenden Evaluierungsmaßnahmen für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Lehrveranstaltungen im Bereich der TU Graz zu sorgen, so daß die oben angeführten Kriterien laufend realisiert werden können. Bei negativen Evaluationsergebnissen hat die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan zur Verbesserung der Bewertung unter Wahrung gebotener Objektivität und Fairneß und unter Beachtung des persönlichen Datenschutzes mit der betreffenden Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem betreffenden Lehrveranstaltungsleiter geeignete Strategien zu entwickeln.



Für die Arbeitsgruppe
AltEva

Michael Hausenblas